

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Bedburg-Hau
(Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2002

geändert durch Satzung vom 28.11.2007

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 29.05.2002 (GV. NRW. S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau in seiner Sitzung am 18.12.2002 folgende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bedburg-Hau beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergläubiger

Die Gemeinde Bedburg-Hau erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Ort.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 3

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist;
4. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen § 2 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner. Neben dem oder den Veranstaltern haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§ 12 Abs. 1).

§ 5

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 6 und 7,
 2. Pauschsteuer nach §§ 8 bis 11.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Kartensteuer

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis (einschließlich Umsatzsteuer) und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 7) berechnet. Anstelle des auf der Karte angegebenen Preises (einschließlich Umsatz-

steuer) ist das Entgelt für die Berechnung der Steuer maßgeblich, wenn das Entgelt höher als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis (einschließlich Umsatzsteuer) ist.

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsggebühren. Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese jeweils mindestens 0,50 Euro betragen. Sind im Entgelt Beträge für Zusatzleistungen in Form von Speisen und Getränke enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen sind. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zusatzleistungen nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde Bedburg-Hau den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Gemeinde Bedburg-Hau kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7

Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Gemeindeverwaltung im Einzelfall festzulegenden Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 12) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeindeverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können von der Gemeindeverwaltung gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden. Zu Kontrollzwecken sind mindestens zwei Muster der Eintrittskarten der Gemeindeverwaltung zu belassen.
- (4) Der Veranstalter darf die Teilnahme der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Bedburg-Hau auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

- (6) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten der Gemeinde Bedburg-Hau binnen 7 Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen. Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Bedburg-Hau auf Verlangen vorzulegen.

III. Pauschsteuer

§ 8

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Bedburg-Hau spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Gemeinde Bedburg-Hau kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 9

Nach dem Einspielergebnis/Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.

Einspielergebnis ist die elektronisch gezahlte Kasse eines Geldspielgerätes, abzüglich Minderungen (Röhrennachfüllungen, Prüf-, Test- und Falschgeld) zuzüglich Erhöhungen (Geldentnahmen aus den Röhren).

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten	8 v.H. des Einspielergebnisse,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	8 v.H. des Einspielergebnisses,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 2 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die

Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Halters der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 10

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 2 Nrn. 1 bis 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
 - 1.) 1,00 Euro für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
 - 2.) 0,60 Euro für Veranstaltungen im Freien.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, so wird nur ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die entsprechenden Angaben zu den Flächeninhalten bei der Anmeldung der Veranstaltung zu machen.
- (4) Die Gemeinde Bedburg-Hau kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 11

Nach den Roheinnahmen

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 9 bis 11 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gem. § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Bedburg-Hau spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Gemeinde Bedburg-Hau kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 2 Nrn. 1-4 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter, als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke.
- (2) Die Gemeinde Bedburg-Hau ist berechtigt, eine Sicherheitsgebühr in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 2 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 13

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht

1. im Falle des § 6 (Kartensteuer) mit der Ausgabe der Eintrittskarten an die Besucher;
2. im Falle des § 8 (Spielumsatz) mit Beendigung eines Spiels;
3. im Falle des § 9 (Einspielergebnis/Zahl der Apparate) mit der Aufstellung des Apparates;
4. im Falle der §§ 10 und 11 (Raumgröße und Roheinnahmen) mit Beendigung der Veranstaltung.

§ 14

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Bedburg-Hau setzt die Steuer auf Grund der vom Veranstalter gemachten Angaben fest und teilt dies dem Steuerpflichtigen mit. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.

- a) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 9 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres der Gemeinde Bedburg-Hau die Auslesestreifen für das jeweils vorangegangene Kalenderhalbjahr einzureichen. Die Auslesestreifen müssen mindestens den Namen des Gerätes, die Gerätenummer, die Kassierungsdaten, den Saldo I und Saldo II sowie die Bruttokasse ausweisen.
- b) In den Fällen des § 14 Absatz 1 a wird die Vergnügungssteuer durch Steuerbescheid der Gemeinde Bedburg-Hau festgesetzt.
Die Steuer ist innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Verstößt der Veranstalter gegen seine Verpflichtungen aus den §§ 6 bis 12 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen unrichtig bei der Steuerberechnung zugrunde gelegt, so kann die Gemeinde Bedburg-Hau die Steuerfestsetzung ändern. Über diese Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.
- (3) Die Steuer, die für zurückliegende Veranstaltungen festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach der Mitteilung oder der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Die Gemeinde Bedburg-Hau ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 15

Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 12 KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt.

§ 16

Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner (§ 3) die Fristen für die Anmeldung (§§ 7, 10 bis 12), die Vorlage der Eintrittskarten und die Abrechnung der Veranstaltung (§§ 5 und 9) nicht wahr, kann gem. § 12 KAG i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 17

Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Es sind besondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnung

erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind sie oder die von ihnen benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners keinen Erfolg, so kann die Gemeinde Bedburg-Hau auch andere, z.B. Betriebsangehörige um Auskunft ersuchen.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen hat der Steuerschuldner in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen.
- (3) Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Gemeinde Bedburg-Hau.
- (4) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Gemeinde Bedburg-Hau sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 98 und 99 der Abgabenordnung i.V.m. § 12 KAG wird verwiesen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 1. § 7 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
 2. § 7 Abs. 2: Fehlerhafte Kennzeichnung der Eintrittskarten
 3. § 7 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
 4. § 7 Abs. 4: Entwertung der Eintrittskarten
 5. § 7 Abs. 5: Hinweise auf die Eintrittspreise
 6. § 7 Abs. 6: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten und deren Abrechnung
 7. § 8 Abs. 3: Erklärung des Spielumsatzes
 8. § 9 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
 9. § 11 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
 10. § 12 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltungen und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 11. § 17 Abs. 1: Mitwirkungspflichten
 12. § 17 Abs. 2: Vorlage von Unterlagen
 13. § 17 Abs. 4: Verweigerung des Zutritts
- (2) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung sind anzuwenden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.